

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Böblingen

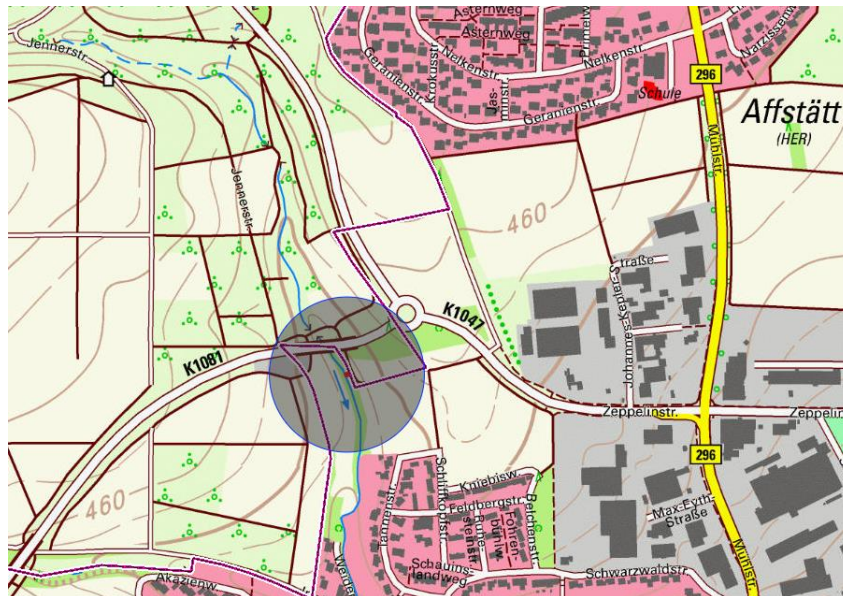
Landratsamt Böblingen
Untere Wasserbehörde

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

-Feststellung einer UVP-Pflicht-

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs.1 UVPG

Die Stadt Herrenberg plant den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens „Erzlochgraben“ südlich der K 1081.



Das Hochwasserrückhaltebecken ist als Trockenbecken im Hauptschluss des Erzlochgrabens vorgesehen. Das Absperrbauwerk besteht aus dem Dammbauwerk und dem Schachtbauwerk. Das Schachtbauwerk reguliert den Hochwasserabfluss auf ein unterstrom verträgliches Maß. Die gespeicherten Wassermassen werden nach Abklingen der Hochwasserwelle kontrolliert abgeführt.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (UVPG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513) durchzuführen. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine sonstige Anlage zur Zurückhaltung von Wasser bis 10.000 m³. Eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die mit den Maßnahmen verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind unter Würdigung der

Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens als nicht erheblich zu beurteilen.

Aus den vorgenannten Gründen wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar

Böblingen, den 19.02.2021

gez.
Gebhardt